



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/10 (IV/10)
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMF-010000/0024-	SR/GSt/In/We	Petra Inreiter,	DW 12376		DW 142376		28.05.2019
IV/1/2019		Dominik Bernhofer					

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung und das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Grundsätzliches:

Mit dem vorliegenden Entwurf zum Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz werden in erster Linie EU-Richtlinien und Verordnungen in Bezug auf die Abgabenbetrugsbekämpfung umgesetzt. Maßnahmen, die der Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung dienen, werden von der BAK prinzipiell begrüßt.

Das Kernstück des Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetzes bezieht sich auf das EU-Meldepflichtgesetz, mit dem die Richtlinie (EU) 2018/822 umgesetzt wird. Die immer komplexeren und kreativeren Steuersparmodelle stellen die Nationalstaaten vor immer größere Herausforderungen. Der Aufbau eines unionsweiten Zentralverzeichnisses mit der Pflicht zur Meldung von (aggressiven) Steuersparmodellen ist ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung die Spielräume der Richtlinie nicht genutzt, um die Meldepflicht möglichst abschreckend auszugestalten – eher im Gegenteil. Besonders kritisch sieht die BAK das geringe Strafmaß von maximal 50.000 €. Es darf bezweifelt werden, dass ein derartiger Betrag für einen multinationalen Konzern, der sich mit einem Steuersparmodell in der Regel einen mehrstelligen Millionenbetrag erspart, eine abschreckende Wirkung entfalten wird. Erschwerend hinzu kommt, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Meldeverstößen relativ gering ist und bereits nach drei Jahren verjährt! Die BAK fordert strengere Strafen, damit die Maßnahme auch die gewünschte Lenkungswirkung entfaltet.

Ob und wie sich die Umsetzung des EU Meldepflichtgesetzes tatsächlich auswirken wird, wird auch davon abhängen, mit welchen Personalressourcen die Finanz zur Überprüfung solcher Gestaltungen ausgestattet wird. Die BAK fordert deshalb, dass für die Überprüfung der Steuersparmodelle ausreichend Personal zur Verfügung steht und nicht im Rahmen der Neuorganisation der Finanzverwaltung dem Sparstift zum Opfer fällt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Artikel 1 – EU-Meldepflichtgesetz

Mit dem EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPfG) wird eine Meldepflicht für „potenziell aggressive“ grenzüberschreitende Steuergestaltungen normiert. Demnach müssen Intermediäre wie Steuerberater oder Rechtsanwälte solche Modelle künftig an die nationalen Behörden melden. Diese müssen die Modelle dann in periodischen Abständen in ein unionsweites Zentralverzeichnis einspeisen, wodurch ein zwischenstaatlicher Austausch ermöglicht werden soll. Mit dem Gesetz bringt die Bundesregierung die Richtlinie (EU) 2018/822 zur Umsetzung.

Die BAK begrüßt die neuen Meldepflichten ausdrücklich, kritisiert aber zwei wesentliche Elemente der konkreten Umsetzung:

Im vorliegenden Entwurf des EU-MPfG werden die rechtsberatenden Berufe (Steuerberater usw) umfassend aus der Meldepflicht ausgenommen. Die Bundesregierung nutzt damit eine Wahlmöglichkeit der Richtlinie, wonach Intermediäre, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von der Meldepflicht ausgenommen werden können. Auch wenn in diesen Fällen der Steuerpflichtige zur Meldung verpflichtet ist, ist klar, dass die abschreckende Wirkung der Regelung auf die rechtsberatenden Berufe damit erheblich reduziert wird. Besonders kritisch sieht die BAK die (mit Verweis auf das Bankgeheimnis offenbar angedachte) Befreiung für Kreditinstitute. Gerade bei standardisierten Gestaltungen spielt die Mitwirkung von Banken und Kreditinstituten eine entscheidende Rolle. Insoweit sollte klargestellt werden (was jetzt nur vage angedeutet ist), dass Kreditinstitute zumindest bei einer „marktfähigen Gestaltung“ jedenfalls zur Meldung verpflichtet sind.

Die Richtlinie selbst sieht keine Sanktionen bei Verstößen gegen die Meldepflicht vor, sondern verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Verhängung von Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Für Verstöße sieht die Bundesregierung eine Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 49c FinStrG vor, die bei Vorliegen von Vorsatz mit einer Geldstrafe

von bis zu 50.000 € bzw bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 € zu ahnden ist. (Es gelten die normalen Verjährungsfristen gem § 31 Abs 2 FinStrG) Für multinational tätige Konzerne ist dieser Strafraum viel zu niedrig, um eine „abschreckende“ Wirkung zu entfalten. Im Sinne der Transparenz regt die BAK an, das Strafmaß deutlich zu steigern. Denkbar wäre auch, das Strafmaß in Abhängigkeit von der Steuerersparnis der (nicht gemeldeten) Gestaltung zu bemessen. Ein zusätzliches Problem sind die anwendbaren Verjährungsfristen. In der jetzigen Textierung wäre eine Verletzung der Meldepflicht nach nur 3 Jahren verjährt. Wenn man bedenkt, dass in aller Regel schon durch die verzögerte Veranlagung 1-2 Jahre verloren gehen, ist zu befürchten, dass die im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckten Meldeverstöße größtenteils verjährt sein werden. Das ist inakzeptabel. Die BAK fordert hier dringendst eine Nachschärfung.

Artikel 3 – Einkommensteuergesetz

Durch die Änderungen des Einkommensteuergesetzes in § 47 EStG wird im vorliegenden Gesetzesentwurf sichergestellt, dass es auch dann zum Lohnsteuerabzug kommt, wenn ein ausländischer Arbeitgeber keine Betriebsstätte in Österreich iSd § 81 EStG hat. Die AK begrüßt diese Änderungen, da dadurch Missbräuche verhindert werden.

Artikel 4 – Finanzstrafgesetz

Die vorgelegten Änderungen im Finanzstrafgesetz beziehen sich hauptsächlich auf die Umsetzung von EU-Richtlinien.

In § 49d FinStrG wird eine Finanzordnungswidrigkeit für die Verletzung der neuen Meldepflicht für Online-Plattformen gem § 18 und 27 UStG normiert werden. Analog zur Finanzordnungswidrigkeit für die Verletzung der Meldepflicht gem EU-MPFG (siehe oben) beträgt der Strafraum für eine vorsätzliche Verletzung bis zu 50.000 €, für eine grob fahrlässige Verletzung bis zu 25.000 €. Auch hier gilt die Kritik, dass eine derartige Größenordnung die betroffenen Konzerne nicht sonderlich beeindruckt wird. Die Praxis, EU-rechtlich vorgegebene Meldepflichten zwar umzusetzen, aber durch niedrige Sanktionen zu entschärfen, zeigte sich schon beim Verrechnungspreisdokumentationsgesetz. Meldeverstöße im Zusammenhang mit der länderbezogenen Ertragsinformation (Country by Country Report) werden zumindest mit einer Finanzordnungswidrigkeit geahndet (§ 49b FinStrG), bei Meldeverstößen im Zusammenhang mit Local File/Master File gibt es überhaupt keine Strafbestimmungen. Die BAK fordert dringend eine Verschärfung der Strafen im Zusammenhang mit den genannten Meldeverpflichtungen, zumindest auf das Strafmaß im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG).

Artikel 5 – Bundesabgabenordnung

Bei den vorgeschlagenen Neuerungen der Bundesabgabenordnung BAO werden in erster Linie schon bisher gängige Vorgehensweisen gesetzlich verankert bzw der Judikatur des VwGH entsprochen. Die BAK begrüßt diese Klarstellungen.

Kritisch sieht die BAK die in § 158 BAO normierte Meldepflicht für die Buchhaltungsagentur des Bundes hinsichtlich ggü Körperschaften öffentlichen Rechts erbrachter Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern oder Sachverständigen. Grundsätzlich unterstützt die BAK jedwede Maßnahme zur Bekämpfung von Steuerbetrug, allerdings ist nicht ersichtlich, warum sich die neue Meldepflicht gerade nur auf diese Berufsgruppen erstreckt? Welche besonderen Risiken rechtfertigen diese Meldepflicht? Warum bezieht sie sich nur auf Leistungen, die ggü Körperschaften öffentlichen Rechts erbracht werden? Warum erfolgt die Meldung nicht im Wege der Standardlösung (Meldung gem § 109a EStG)? Solange diese Fragen nicht überzeugend beantwortet werden können, regt die BAK ein Überdenken dieser Bestimmung an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

